

# Segelclub Westerwald e. V.

DSV-Nr. H 015

## Ausschreibung zur Ranglistenregatta Optimist A und B (RL 1,0) „Driedorfer Schleifchen“ am 24. / 25. April 2010

- Weitere Klassen: keine
- Meldeadresse: Thomas Barthel, Dresdener Straße 7f, 65549 Limburg  
Tel. (06431)973634, e-mail: meldung@scww.de
- Meldeschuß: 19.04.2010, Nachmeldung bis 1 Stunde vor dem Start.  
Jeder Bootsführer muß Mitglied eines Vereins seines nationalen Verbandes sein. Jede Meldung bedarf der Unterzeichnung des Haftungsausschlusses, ansonsten wird das Boot nicht gewertet.
- Startgeld: 20, - EUR, Nachmeldegebühr: 5, - EUR
- Wertung: Gemäß WR A2, Low-Point Punktesystem; Ranglistenwertung: RL-Faktor 1.0
- Erster Start: Samstag 24.04.2010, ab 14:00 Uhr. Weitere Starts nach Bekanntgabe.
- Letzter Start: am 25.04.2010 spätestens um 15:00 Uhr.  
Es sind insgesamt 4 Wettfahrten geplant / ab 4 gültigen Wettfahrten ein Streichergebnis
- Programm: Aushang an der offiziellen Tafel am Regattabüro. Änderungen werden mit Lautsprecher bekanntgegeben
- Segelvorschrift: ISAF- Wettfahrtregeln, DSV-Ordnungsvorschriften, Klassenbestimmungen sowie Segelanweisung des SCWw; Werbung gemäß ISAF Regulation 20.
- Segelanweisung: Segelanweisung des SCWw, bei Entrichten des Startgeldes ab 12:00 Uhr im Regattabüro erhältlich
- Preise: Für die ersten 3 sowie Erinnerungspreise für alle Teilnehmer
- Siegerehrung: Ca. 1 Stunde nach Beendigung der letzten Wettfahrt oder letzten Protestverhandlung
- Übernachtungen: Hotels und Jugendherbergen: Anschriften s. unsere Homepage  
Wohnmobile, Zelte: Auf unserem Clubgelände sind Stellplätze in begrenzter Anzahl vorhanden. Keine Reservierungen.
- SCWw-Homepage Weitere Informationen im Internet unter: [www.scww.de](http://www.scww.de)

## **Haftungsausschluss, Haftungsbegrenzung, Unterwerfungsklausel**

Der Aufenthalt im Vereinsgelände und das Segeln erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Meldung zur Regatta wird anerkannt, dass der Veranstalter den Regattateilnehmern oder Besuchern gegenüber für von ihm verursachte Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle vom Veranstalter eingesetzten Fahrzeuge, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten (z.B. DLRG), sowie für alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Davon ausgenommen bleiben Haftpflichtansprüche, für die im Rahmen des jeweiligen über den Landessportbund/-verband bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Die Regatta unterliegt den in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegten Regeln. Grundlegender Zweck der Wettfahrten ist die Vermeidung der Berührung zwischen Booten.

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.

Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung des SCWw sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Mit der Teilnahme gewährt der Teilnehmer dem SCWw vorbehaltlos alle Rechte zur Veröffentlichung seines Namens sowie alle Bildrechte an den von ihm, seinem Material oder seiner Land- und Bootsmannschaft gemachten Bildern zur uneingeschränkten Veröffentlichung in Pressemitteilungen, Zeitschriften, Broschüren, Plakaten oder anderen Druckwerken sowie allen elektronischen Medien zur Veröffentlichung durch den SCWw oder Dritten. Er stellt den SCWw in jedem Fall von Ansprüchen Dritter frei - es sei denn, der SCWw wurde vor Beginn der Veranstaltung in schriftlicher Form auf eine Verweigerung dieser Rechte hingewiesen.